

## 1. Geltungsbereich, vertragliche Grundlagen, gesetzliche Vorschriften

**1.1. Geltung** Für alle Lieferungen und Leistungen, die der LIEFERANT an die Frör Kunststofftechnik GmbH (nachfolgend FRÖR) erbringt, gelten – soweit nicht anders vereinbart – ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die FRÖR mit dem LIEFERANT über dessen Lieferungen oder Leistungen schließt. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**1.2. Ausschließlichkeit** Diese AEB gelten ausschließlich. Anders lautende Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN finden nur Anwendung, wenn und soweit FRÖR sie in vertraglicher Schriftform anerkennt. Anderenfalls verpflichten sie FRÖR auch dann nicht, wenn FRÖR nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis abweichender Bedingungen des LIEFERANTEN der Durchführung des Auftrags nicht widerspricht.

**1.3. Unternehmer** Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

**1.4. Vertragliche Grundlagen** Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen FRÖR und dem LIEFERANTEN sind vorrangig der in vertraglicher Schriftform geschlossene Vertrag über Lieferungen und/oder Leistungen und diesem nachrangig diese AEB. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu Beweis Zwecken der vertraglichen Schriftform. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Abreden vor Abschluss dieses Vertrages werden durch den Vertrag in vertraglicher Schriftform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fort gelten.

**1.5. Gesetzliche Vorschriften** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen sind.

## 2. Vertragliche Schriftform, Erklärungen des LIEFERANTEN

**2.1. Vertragliche Schriftform** Die Schriftform i.S.d. AEB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein.

**2.2. Erklärungen** Rechtserhebliche Erklärungen, Mitteilungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom LIEFERANTEN gegenüber FRÖR abzugeben sind (z.B. Inkennnissetzen, Fristsetzungen, Erklärung von Anfechtung, Rücktritt und Schadensersatzverlangen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Solche Erklärungen und Anzeigen sind ausschließlich gegenüber einem Geschäftsführer von FRÖR abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## 3. Anfrage, Bestellung, Vertragsgegenstand und Änderung von Produktmerkmalen

**3.1. Anfragen** Alle Anfragen von FRÖR sind unverbindlich, sofern FRÖR sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet hat.

**3.2. Angebote** Alle Angebote des BESTELLERS haben kostenlos zu erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart sind Angebote des LIEFERANTEN 90 Kalendertage ab Angebotsdatum für den LIEFERANTEN bindend.

**3.3. Bestellungen** Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der vertraglichen Schriftform. Der LIEFERANT kann die Bestellung von FRÖR innerhalb einer Frist von 48 Stunden annehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch FRÖR. Bis zur Annahme kann FRÖR eine Bestellung jederzeit ganz oder teilweise kostenfrei stornieren.

**3.4. Eigentum/Urheberrechte** An von FRÖR abgegebenen Bestellungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält FRÖR sich die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der LIEFERANT die ausdrückliche Zustimmung von FRÖR in vertraglicher Schriftform. Die Unterlagen dürfen nur zum vertraglich bestimmten Zweck genutzt werden. Der LIEFERANT hat ohne gesonderte Aufforderung diese Unterlagen und Kopien vollständig an FRÖR zurückzugeben und soweit in elektronischer Form vorhanden endgültig zu löschen, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen oder wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

**3.5. Unteraufträge** Der LIEFERANT darf Unteraufträge nur mit Zustimmung in vertraglicher Schriftform von FRÖR erteilen.

**3.6. Vertragsgegenstand** Die Liefergegenstände werden nach den Leistungsangeboten des LIEFERANTEN oder nach den Spezifikationen von FRÖR bestellt. Der LIEFERANT hat zu prüfen, ob ihm die Spezifikation in der Fassung, die in der Bestellung angegeben ist, vorliegt und diese gegebenenfalls nachzufordern. Der LIEFERANT hat ferner zu prüfen, ob das im Bestellschreiben benannte Material der ihm bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der LIEFERANT gegen die Verwendbarkeit Bedenken, so ist FRÖR unverzüglich zu informieren.

**3.7. Änderungen** Nach der Bestellung auftretende Änderungen der spezifizierten Produktmerkmale oder des sie beeinflussenden Fertigungsprozesses sind FRÖR unverzüglich mitzuteilen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung in vertraglicher Schriftform durch FRÖR. Soweit es sich bei der Spezifikation nicht um eine zugesicherte Eigenschaft handelt, ist

FRÖR bei wesentlichen Änderungen, die der geplanten Verwendung der Ware entgegenstehen, berechtigt den Vertrag zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Rechte von FRÖR bleiben unberührt.

## 4. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

**4.1. Lieferung** Soweit nicht ein anderer Lieferort vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms® 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort (Bestimmungsort). Ist kein Bestimmungsort angegeben ist Bestimmungsort der Geschäftssitz von FRÖR in Erlangen.

**4.2. Lieferschein** Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Dieser Lieferschein hat die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, die gelieferte Menge sowie die Artikel- und Bestellnummer von FRÖR auszuweisen. Vorstehende Daten sind auch auf allen Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren, Zolldokumenten sowie weiteren in der Bestellung spezifizierten Dokumenten anzugeben. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummernvermerke bei FRÖR entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der LIEFERANT zu tragen.

**4.3. Lieferzeit** Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang des Liefergegenstandes bei FRÖR bzw. bei der von FRÖR benannten Empfangsstelle gem. Ziffer 4.1. Einseitige Änderungen des Liefertermins durch den LIEFERANTEN sind nicht gestattet. Wenn Lieferungen früher als zum in der Bestellung genannten Termin geliefert werden, behält sich FRÖR vor, diese kostenpflichtig zu Lasten des LIEFERANTEN bei sich oder einer beauftragten Spedition bis zum vereinbarten Liefertermin zu lagern.

**4.4. Mitteilungspflicht** Der LIEFERANT ist verpflichtet, FRÖR unverzüglich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

**4.5. Verzug** Erbringt der LIEFERANT seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von FRÖR – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Ziffer 4.6 bleibt unberührt.

**4.6. Vertragsstrafe** Im Falle des Lieferverzugs ist FRÖR berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwertes pro Werktag, höchstens aber 5% des Netto-Bestellwertes geltend zu machen. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf den vom LIEFERANTEN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. FRÖR ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom LIEFERANTEN nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt FRÖR die verspätete Leistung an, wird er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

**4.7. Teillieferungen** Der LIEFERANT ist ohne Zustimmung in vertraglicher Schriftform von FRÖR zu Teillieferungen nicht berechtigt.

## 5. Verpackung

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden. Der LIEFERANT wird auf Verlangen von FRÖR alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen von der Stelle, an der er zu erfüllen hat, auf eigene Kosten abholen oder durch Dritte abholen lassen.

## 6. Gefahrenübergang, Annahmeverzug

**6.1. Gefahrenübergang** Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr bei Lieferung nach 4.1 mit Übergabe am Bestimmungsort auf FRÖR über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn FRÖR sich im Annahmeverzug befindet.

**6.2. Annahmeverzug** Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung die gesetzlichen Vorschriften. Der LIEFERANT muss FRÖR seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens FRÖR (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

## 7. Qualität, Qualitätsmanagement-System, Prüfungen, Dokumentation

**7.1. Qualität und vereinbarte Beschaffenheit** Verbindliche Grundlage für die Beurteilung der Qualität und der vereinbarten Beschaffenheiten der PRODUKTE sind der Auftrag einschließlich der ihm zugrunde liegenden Unterlagen, wie Produktbeschreibungen, Zeichnungen, technische Spezifikationen, Lasten-/Pflichtenheft, Muster, Normen, auftragsspezifische Forderungen, z.B. Prüf- und Prozessanforderungen und Abnahmebedingungen. Unerheblich ist, ob die Produktbeschreibung von FRÖR, dem LIEFERANTEN oder dem Hersteller kommt.

**7.2. Gesetzliche Bestimmungen und Standards** Der LIEFERANT hat die relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen in der jeweils aktuellsten Fassung anzuwenden, die für Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Prüfung der PRODUKTE gelten und muss die notwendigen Zertifizierungen einholen. Der LIEFERANT muss FRÖR unverzüglich über mögliche Änderungen der Zertifizierungen informieren oder wenn er die nationalen und internationalen Gesetze und Normen sowie Richtlinien nicht einhalten kann. Internationale gesetzliche Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen umfassen alle Länder der europäischen Union, alle anderen Ländern in denen der LIEFERANT die Produkte herstellt oder herstellen lässt und die von FRÖR bekannt gegebenen Einsatzländer Produkte. Die Produk-

te müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

**7.3. Reach-Stoffe** FRÖR lehnt eine Belieferung mit Stoffen, die der Reach Verordnung unterfallen grundsätzlich ab. Der LIEFERANT hat FRÖR unverzüglich vor Vertragsschluss darüber zu unterrichten, wenn der angefragte Artikel Reach-Stoffe enthält. Soweit FRÖR ohne eigenes Verschulden erst nach Vertragsschluss Kenntnis erlangt, dass die bestellte Ware Reach Stoffe enthält, ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

**7.4. Qualitätsmanagementsystem** Der LIEFERANT muss ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System (z.B. DIN EN ISO 9001:2015) einrichten und nachweisen. Der LIEFERANT hat FRÖR unverzüglich zu informieren, wenn er kein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem mehr einhält oder eine Zertifizierung für das Qualitätsmanagement-System verliert.

**7.5. Audit** FRÖR behält sich vor, sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems vor Ort zu überzeugen, jeweils unter Berücksichtigung der notwendigen und angemessenen Einschränkungen des LIEFERANTEN zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse.

**7.6. Qualitätsprüfung und -verbesserungen** Der LIEFERANT hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung am System, an den Prozessen und an den Produkten gegenseitig informieren.

**7.7. Qualitätskontrollen** Bei den in den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Merkmalen hat der LIEFERANT darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Der LIEFERANT hat die Einhaltung der geforderten Spezifikationen laufend durch geeignete Maßnahmen (z.B. Produktprüfungen, Prozess-Absicherungen, etc.) sicherzustellen. Die zu überwachenden Produkt- und Prozessmerkmale, die Sicherungsmaßnahmen, die Prüfmittel und Prüfmethode und die zugehörigen Qualitätsnachweise werden von FRÖR und LIEFERANT einvernehmlich festgelegt.

**7.8. Qualitätsnachweise** Auf Verlangen von FRÖR hat der LIEFERANT den Lieferungen entsprechende Qualitätsnachweise über die Einhaltung der geforderten Spezifikation beizufügen.

**7.9. Rückverfolgbarkeit** Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf das eingesetzte Material und auf den Fertigungsprozess für die besonders gekennzeichneten Merkmale ist durch eine geeignete Kennzeichnung oder Prüf- und Überwachungsprozesse sicherzustellen.

**7.10. Aufbewahrung von Unterlagen** Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und FRÖR bei Bedarf vorzulegen. Dies gilt insbesondere für dokumentationspflichtige Merkmale und für alle Merkmale zur Erfüllung der jeweils gültigen Gesetzesvorschriften.

**7.11. Unterlieferanten** Vorlieferanten hat der LIEFERANT im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

## 8. Dienstleistungen

**8.1. Leistung** Der LIEFERANT erbringt vereinbarte Dienstleistungen grundsätzlich selbst oder durch eigene, fachlich qualifizierte Mitarbeiter nach den anerkannten Regeln der Technik.

**8.2. Sorgfaltsmaßstab** Der LIEFERANT schuldet bei der Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen einen hohen Sorgfalts- und Qualitätsmaßstab.

**8.3. Dokumentation** Der LIEFERANT hat die Erbringung von Dienstleistungen zu dokumentieren und auf Verlangen von FRÖR nachzuweisen. Hierbei sind die Person des Dienstleistungserbringers, das Datum, die Uhrzeit und die Dauer der Tätigkeit sowie eine Beschreibung zu erfassen, die den Zweck und die Zielsetzung der Tätigkeit, deren Inhalt und deren Ergebnis enthalten.

## 9. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

**9.1. Preise** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Wenn nicht anders vereinbart, schließt der Preis die Lieferung gem. Ziffer 4.1 sowie bei Produktion der Liefergegenstände die anfallenden Kosten für die erforderliche Erstellung von Werkzeugen und Vorrichtungen sowie deren Erhaltung ein.

**9.2. Rechnungen** Rechnungen müssen FRÖR nach Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form übersandt werden. Jede Rechnung hat die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, das Leistungsdatum, die gelieferte Menge, die Materialnummer, die Bestellnummer von FRÖR, die Zolltarifnummer des Liefergegenstandes auszuweisen. Unterlässt der LIEFERANT dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung von FRÖR nicht zu vertreten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

**9.3. Zahlungsbedingungen** Soweit nicht anders vereinbart ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung gem. Ziffer 4.1 bzw. Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. Ziffer 9.2 zur Zahlung fällig. FRÖR ist berechtigt, die Zahlung vor Fälligkeit zu erbringen. Sofern FRÖR den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung gem. Ziffer 4.1 bzw. Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. Ziffer 9.2 leistet, gewährt der LIEFERANT ihm 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

**9.4. Zinsen und Verzug** Es besteht kein Anspruch auf Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schuldet FRÖR Verzugszinsen iHv 5 %-Punkten über dem

jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Im Übrigen gelten für den Zahlungsverzug die gesetzlichen Vorschriften.

## 10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot

**10.1. Rechte von FRÖR** Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags stehen FRÖR in gesetzlichem Umfang zu. FRÖR ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange FRÖR Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den LIEFERANT zustehen.

**10.2. Rechte des LIEFERANTEN** Der LIEFERANT hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen. Zurückbehaltungsrechte kann der LIEFERANT ausschließlich im jeweiligen Vertragsverhältnis geltend machen.

**10.3. Abtretungsverbot** Der LIEFERANT ist nicht berechtigt seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Das Verbot der Abtretung gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

## 11. Mängelrechte

**11.1. Gesetzliche Vorschriften** Für die Rechte von FRÖR bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den LIEFERANTEN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

**11.2. Untersuchung- und Rügepflicht** Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von FRÖR beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von FRÖR unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von FRÖR im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von FRÖR gilt die Rüge (Mängelanzeige) von FRÖR jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie - sofern besondere Umstände nicht eine kürzere oder längere Frist erfordern - innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

**11.3. Gleichartige Sachen** Besteht die Lieferung aus gleichartigen Sachen und mehr als 10 % der gelieferten Ware sind mangelhaft, ist FRÖR - ohne weitere Untersuchungspflicht - berechtigt, für die gesamte Lieferung Mängelansprüche geltend zu machen.

**11.4. Aus- und Einbau** Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von FRÖR auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.

**11.5. Kostentragung** Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom LIEFERANT aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung bei unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet FRÖR jedoch nur, wenn FRÖR erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

**11.6. Selbstvornahmerecht** Unbeschadet der gesetzlichen Rechte bei einem Sach- oder Rechtsmangel von FRÖR und der Regelungen in Ziffer 11.5 gilt: Kommt der LIEFERANT der Pflicht zur Beseitigung von Mängeln nicht rechtzeitig innerhalb einer - soweit nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich - von FRÖR gesetzten Frist nach, kann FRÖR neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten den Mangel selbst beseitigen und vom LIEFERANTEN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN fehlgeschlagen oder FRÖR nicht zumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird FRÖR den LIEFERANTEN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

**11.7. Mängelrechte** Im Übrigen ist FRÖR bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat FRÖR nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

**11.8. Gewährleistungsfrist** Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus den gesetzlichen Vorschriften eine längere Frist ergibt, 24 Monate, gerechnet ab Lieferung am Erfüllungsort. Die Regelungen des § 478 BGB bleibt unberührt. Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Gewährleistungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der LIEFERANT die Ansprüche von FRÖR auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

## 12. Lieferantenregress

**12.1. Lieferantenregress** Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Re-

gressansprüche von FRÖR innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen FRÖR neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. FRÖR ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom BESTELLER zu verlangen, die FRÖR seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; Das gesetzliche Wahlrecht von FRÖR (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

**12.2. Weiterverarbeitung** FRÖR stehen die Ansprüche aus dem Lieferantenregress nach §§ 478, 479 BGB auch dann zu, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an den Verbraucher durch FRÖR oder einen seiner Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

### 13. Produzentenhaftung

**13.1. Freistellung** Soweit der LIEFERANT für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, FRÖR insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

**13.2. Aufwendungen** Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der LIEFERANT Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die FRÖR aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme von FRÖR durch Dritte, einschließlich von FRÖR durchgeführten öffentlichen Warnungen oder Rückrufaktionen, entstehen. FRÖR wird den LIEFERANTEN – soweit möglich und zumutbar - von der Durchführung sowie Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

**13.3. Versicherung** Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf seine Kosten eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit Einschluss von Bearbeitungsschäden mit einer branchenüblich angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von EURO 5.000.000,- (in Worten: Fünf Millionen Euro) zu unterhalten und FRÖR auf Verlangen vorzulegen. Etwaige weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

### 14. Änderung der Vertragsinhalte

**14.1. Änderung Vertragsinhalte** FRÖR ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in vertraglicher Schriftform mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des LIEFERANTEN ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 20 Arbeitstage beträgt.

**14.2. Mehrkosten** FRÖR wird dem LIEFERANTEN die jeweils durch die Änderung nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des LIEFERANTEN mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der LIEFERANT wird FRÖR die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem etwaigen Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung von FRÖR mitteilen.

### 15. Kündigung und Rücktritt

**15.1. Geänderte Umstände** FRÖR ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch Erklärung in vertraglicher Schriftform unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn FRÖR die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb auf Grund von nach dem Vertragsschluss eintretenden Umständen nicht mehr verwenden kann. Solche Umstände sind insbesondere die Reduzierung der Stückzahl oder Stornierung der Bestellung durch den Kunden von FRÖR. FRÖR wird den LIEFERANTEN in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

**15.2. Wichtiger Grund** Neben den gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechten und weitergehenden vertraglichen Regelungen nach diesen AEB kann FRÖR aus wichtigem Grund kündigen oder, bei bereits zum Teil erbrachten Leistungen auch teilweise, zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des LIEFERANTEN eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber FRÖR gefährdet ist, wenn auf Seiten des Lieferanten ein Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der LIEFERANT kein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System (z.B. DIN EN ISO 9001:2015) gem. Ziffer 7.4 vorweisen kann oder eine Zertifizierung für ein solches Qualitätsmanagement-System verliert.

**15.3. Sukzessivlieferungsverträge** Bei Sukzessivlieferungsverträgen liegt ein wichtiger Grund insbesondere auch vor, wenn der LIEFERANT zweimalig mangelhafte Waren in nicht unerheblichem Umfang geliefert hat.

### 16. Schutzrechte, Rechte Dritter

**16.1. Rechte Dritter** Der LIEFERANT sichert zu, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind oder er alle erforderlichen Rechte besitzt und zur Einräumung der erforderlichen Rechte imstande ist, und insbesondere im Zusammenhang mit der Lieferung keine technischen oder gewerblichen Schutzrechte und Schutzrechtspositionen aus Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Designrechten, Marken, Kennzeichen, Urheberrechten, Persönlich-

keitsrechten und sonstigen Rechten Dritter in Ländern der europäischen Union, in anderen Ländern in denen der LIEFERANT die Produkte herstellt oder herstellen lässt und in von FRÖR bekannt gegebenen Einsatzländern verletzt werden.

**16.2. Haftungsfreistellung** Wird FRÖR von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzung oder sonstigen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Herstellung, Aufstellung oder der Verwendung der Liefergegenstände in Anspruch genommen, so ist der LIEFERANT verpflichtet, FRÖR auf erstes Anfordern in vertraglicher Schriftform von diesen Ansprüchen freizustellen; Der LIEFERANT wird dem FRÖR sofort und nach dessen Wahl entweder von dem Berechtigten Lizenzen mit der Berechtigung, Unterlizenzen zu vergeben, erwerben FRÖR entsprechende Nutzungsrechte einräumen, oder unmittelbar eine Vermittlung entsprechender Rechte im Verhältnis zwischen dem Dritten und FRÖR vornehmen, oder die Liefergegenstände ganz oder teilweise so ändern oder austauschen, dass diese frei von Rechten Dritter sind. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, sofern die konkrete Schutzrechtsverletzung darin ihre Ursache hat, dass FRÖR selbst für die Schutzrechtsverletzung verantwortlich ist.

**16.3. Kostenerstattung** Wird FRÖR wegen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, wird der LIEFERANT FRÖR diejenigen Kosten erstatten, die wegen einer möglichen Rechtsverletzung entstehen. Dazu gehören auch die Kosten einer angemessenen rechtlichen Beratung und Rechtsvertretung. Voraussetzung ist, dass FRÖR den LIEFERANT unverzüglich über sämtliche von dritter Seite geltend gemachte Ansprüche in Kenntnis setzt und vom Lieferanten geforderte Unterlagen wie Anspruchsschreiben und Gerichtsentscheidungen zur Verfügung stellt.

**16.4. Mitteilungspflichten** Der LIEFERANT wird FRÖR auf sein Verlangen alle ihm bekannten oder bei ihm bekanntwerdenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den Liefergegenständen benutzt. Stellt der LIEFERANT fest, dass Schutzrechte verletzt werden können, hat er FRÖR unverzüglich zu informieren.

**16.5. Weitergehende Ansprüche** Weitergehende gesetzliche Ansprüche von FRÖR wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

### 17. Eigentumsvorbehalt

**17.1. Eigentumsvorbehalt** Eigentumsvorbehaltsregelungen des LIEFERANTEN werden vom FRÖR nicht anerkannt. Dies gilt nicht für einen einfachen Eigentumsvorbehalt, soweit der LIEFERANT darauf angewiesen ist seinen Warenkredit zu sichern, der Eigentumsvorbehalt sich auf die jeweilige Zahlungsverpflichtung für die Vorbehaltsware bezieht und es sich bei den Geschäften von FRÖR nicht um solche handelt, die auf Massenumsatz ausgerichtet sind und dem zwischen dem Lieferanten und FRÖR als Bargeschäft abgewickelt werden.

**17.2. Weiterverarbeitung** Verarbeitungen der gelieferten Ware durch FRÖR erfolgen im Namen und auf Rechnung von FRÖR für FRÖR als Hersteller, so dass FRÖR spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

**17.3. Anzahlung** Sofern FRÖR bei der Bestellung neuer Liefergegenstände eine Anzahlung leistet, räumt der LIEFERANT FRÖR ein Eigentumsrecht im Wert der von ihm geleisteten Anzahlung an dem sich im Herstellungsprozess befindlichen Liefergegenstand ein.

### 18. Materialbeistellungen

**18.1. Beistellungen** Sofern dem LIEFERANTEN Material, Teile oder Werkstoffe von FRÖR beigestellt werden (nachfolgend BEISTELLUNGEN), behält sich FRÖR hieran das Eigentum vor. Die BEISTELLUNGEN sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum von FRÖR zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur vertragsgemäß verwendet werden. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom LIEFERANTEN Ersatz zu leisten, wobei der LIEFERANT auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

**18.2. Verarbeitung** Verarbeitungen der BEISTELLUNGEN durch den LIEFERANTEN erfolgen im Namen und auf Rechnung von FRÖR für FRÖR als Hersteller und FRÖR erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert des von FRÖR beigestellten Materials – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der BEISTELLUNG zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumswerb bei FRÖR eintreten sollte, überträgt der LIEFERANT bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache an FRÖR. Die hergestellte Sache wird vom LIEFERANTEN kostenlos mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für FRÖR verwahrt.

**18.3. Vermischung/Verbindung** Werden die von FRÖR zur Herstellung des Liefergegenstandes bereitgestellten BEISTELLUNGEN mit anderen, FRÖR nicht gehörenden Gegenständen vermisch oder verbunden, so überträgt der LIEFERANT für den Fall, dass nach der Verbindung oder Vermischung eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen ist, soweit die Hauptsache ihm gehört, FRÖR anteilig das Miteigentum an der verbundenen oder vermischten Sache in den gem. §§ 947 Abs. 1, 948 Abs. 1 BGB vorgesehenen Verhältnis. Die verbundene oder vermischte Sache wird vom LIEFERANTEN kostenlos mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für FRÖR verwahrt.

### 19. Fertigungsmittel

**19.1. Eigentum von FRÖR** Werkzeuge, Modelle, Vorlagen, Muster oder Zeichnungen, die FRÖR dem LIEFERANT zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistun-

gen zur Verfügung stellt (nachfolgend FERTIGUNGSMITTEL), bleiben Eigentum von FRÖR.

**19.2. Anfertigung für FRÖR** FERTIGUNGSMITTEL, die der LIEFERANT nach Vorgaben von FRÖR zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen anfertigt und FRÖR gesondert berechnet werden, gehen mit ihrer Erstellung und zwar zum jeweiligen Bearbeitungszustand in das Eigentum von FRÖR über. Die Übergabe wird durch die Kennzeichnung der FERTIGUNGSMITTEL als Eigentum von FRÖR und die unentgeltliche Verwahrung ersetzt.

**19.3. Kennzeichnung, Verwendung und Aufbewahrung** Der LIEFERANT ist verpflichtet, die FERTIGUNGSMITTEL als Eigentum von FRÖR zu kennzeichnen, ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen gegenüber FRÖR zu nutzen, sach- und fachgemäß zu verwenden, sorgfältig unentgeltlich zu verwahren und in angemessenen Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern.

**19.4. Wartung und Instandhaltung** Der LIEFERANT ist verpflichtet, die FERTIGUNGSMITTEL einsatzbereit zu halten, insbesondere zur reinigen und zu warten. Instandhaltung und Reparaturen für Verschleiß und normale Abnutzung trägt FRÖR, für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Werkzeuge über die normale Abnutzung hinaus der LIEFERANT. Dies gilt nicht, wenn der LIEFERANT den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Die Reparatur wird durch FRÖR durchgeführt, soweit FRÖR nicht einer Reparatur durch den LIEFERANTEN oder einem Dritten zustimmt. Der LIEFERANTEN macht dem FRÖR unverzüglich von erforderlichen anstehenden Instandhaltungsmaßnahmen sowie allen nicht nur unerheblichen Schäden an den

FERTIGUNGSMITTELN Mitteilung.

**19.5. Herausgabe** Der LIEFERANT ist nach Aufforderung von FRÖR verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an FRÖR herauszugeben, wenn sie vom LIEFERANTEN nicht mehr zur Erfüllung des Vertrags benötigt werden.

## **20. (Nach-)Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

**20.1. (Nach-)Erfüllungsort** Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung und Nacherfüllungsort ist der vereinbarte Bestimmungsort, für alle übrigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag für beide Parteien der Geschäftssitz von FRÖR in Erlangen.

**20.2. Gerichtsstand** Ist der LIEFERANT Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches-rechtliches Sondervermögen, ist Erlangen Gerichtsstand; FRÖR ist berechtigt, den LIEFERANTEN auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

**20.3. Rechtswahl** Dieser Vertrag sowie jegliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.